

Beschluss zur Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung)

Vorlage an:	☐ Verwaltungsrat	- nicht öffentlich -
	☒ Verbandsversammlung	- öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat	am 16.05.2023	- nicht öffentlich
Verbandsversammlung	am 06.06.2023	- öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung). Die bisherige Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 5. Oktober 2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022, wird aufgehoben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:
	Nein-Stimmen:
	Stimmenthaltungen:

Begründung:

§ 39 Satz 2 - Erhebungsgrundsatz: Zur besseren Übersicht wurde nur eine Nummerierung der verschiedenen Abwasser-Entsorgungsleistungen vorgenommen.

§ 50 Abs. 2 – Vorausleistungen: Die jetzige Abrechnungsvariante, bei welcher der Gebührenpflichtige für die Einleitung von Niederschlagswasser unter 50,00 Euro nur eine jährliche Zahlung am 15.07. jedes Jahr leisten soll, lässt sich im Abrechnungsprogramm per Formel nicht hinterlegen, sodass bei Gebührenänderungen immer manuelle Eingaben erforderlich sind. Durch die neue Regelung, dass bei einer einleitenden Fläche von bis zu 100 Quadratmetern eine Zahlung zum 15.07. eines jeden Jahres zu leisten ist, braucht man bei der Erfassung der Flächen nur die einmalige Abrechnung zu hinterlegen. Etwaige Gebührenanpassungen erfolgen dann automatisiert mit Menge x Einheitspreis. Dies erleichtert den Verwaltungsaufwand und war deshalb anzupassen.

Im Zuge der Neufassung der Abwassersatzung wurden auch die rechtlichen Grundlagen überprüft und angepasst (siehe Synopse). Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Anlagen

Synopse Abwassersatzung neu und alt mit farblicher Einarbeitung der geänderten Texte
Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung)

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Abwassersatzung)

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 22. November 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 5. Oktober 2021) (SächsABL AAZ. S. A779) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Abwassersatzung)

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldentall“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 6. Juni 2023 folgende Neufassung der Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

<u>II. Teil – Anschluss und Benutzung</u> § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung § 3a Einstellung der Entsorgung § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 6 Einleitungsausschlüsse § 7 Einleitungsbeschränkungen § 8 Betriebstechnische Kontrolle § 9 Abwasseruntersuchungen § 10 Grundstücksbenutzung	<u>II. Teil – Anschluss und Benutzung</u> § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung § 3a Einstellung der Entsorgung § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 6 Einleitungsausschlüsse § 7 Einleitungsbeschränkungen § 8 Betriebstechnische Kontrolle § 9 Abwasseruntersuchungen § 10 Grundstücksbenutzung
<u>III. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen</u> § 11 Anschlusskanäle § 12 Aufwandsersatz § 13 Genehmigungen § 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen § 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung § 17 Sicherung gegen Rückstau § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht § 19 Dezentrale Anlagen	<u>III. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen</u> § 11 Anschlusskanäle § 12 Aufwandsersatz § 13 Genehmigungen § 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen § 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung § 17 Sicherung gegen Rückstau § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht § 19 Dezentrale Anlagen
<u>IV. Teil – Abwasserbeitrag</u> §§ 20 a bis 38 a aufgehoben	<u>IV. Teil – Abwasserbeitrag</u> §§ 20 a bis 38 a aufgehoben
<u>V. Teil – Abwassergebühren</u> § 39 Erhebungsgrundsatz § 40 Gebührenschuldner § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung § 42 Abwassermenge § 43 Absetzungen	<u>V. Teil – Abwassergebühren</u> § 39 Erhebungsgrundsatz § 40 Gebührenschuldner § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung § 42 Abwassermenge § 43 Absetzungen

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung § 45 Ermittlung der versiegelten Flächen § 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche § 47 Höhe der Abwassergebühren § 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum § 50 Voraussetzungen § 51 Erstattungsansprüche	§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung § 45 Ermittlung der versiegelten Flächen § 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche § 47 Höhe der Abwassergebühren § 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum § 50 Voraussetzungen § 51 Erstattungsansprüche
<u>VI. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</u> § 52 Anzeigepflicht § 53 Haftung des Verbandes § 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer § 55 Ordnungswidrigkeiten	<u>VI. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</u> § 52 Anzeigepflicht § 53 Haftung des Verbandes § 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer § 55 Ordnungswidrigkeiten
<u>VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> § 56 Unklare Rechtsverhältnisse § 57 Inkrafttreten	<u>VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> § 56 Unklare Rechtsverhältnisse § 57 Inkrafttreten
<u>I. Teil - Allgemeines</u> § 1 Öffentliche Einrichtung (1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ oder „AZV“ genannt, betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandsatzung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung	<u>I. Teil - Allgemeines</u> § 1 Öffentliche Einrichtung (1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ oder „AZV“ genannt, betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandsatzung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung

dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehender oder dienender Aufgaben mit ein. (3) Als angefallen gilt Abwasser, das • über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, • in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder • zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird. (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.	dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehender oder dienender Aufgaben mit ein. (3) Als angefallen gilt Abwasser, dass • über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, • in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder • zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird. (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in die öffentliche Abwasseranlage mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser (Fremdwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in die öffentliche Abwasseranlage mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser (Fremdwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des AZV's angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle (Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Teilorts- und Bürgermeisterkanäle), zentrale Klärwerke, öffentliche Druckentwässerungsleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen, Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage bei Druckentwässerungssystemen als	(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des AZV's angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle (Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Teilorts- und Bürgermeisterkanäle), zentrale Klärwerke, öffentliche Druckentwässerungsleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen, Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage bei Druckentwässerungssystemen als

Anschlussdruckleitung, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine oberirdischen Gewässer im Sinne von § 30 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Flurstücksgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes. Eine detailliertere Abgrenzung ist in § 11 Anschlusskanäle zu finden. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden je nach Entsorgungsgebiet im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanäle) oder im Mischsystem (Mischwasserkanäle) realisiert. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt. (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen. Diese werden als Hausanschlussleitungen bezeichnet. Als Übergabepunkt des Abwassers zwischen privaten und öffentlichen Bereich dient der Revisions- bzw. Kontrollschacht. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn dieser vom Verband oder Dritten errichtet worden ist. Am Auslauf des Schachtes endet die private Grundstücksentwässerungsanlage und es schließt der öffentliche Anschlusskanal an. Sollte der Schacht nicht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet worden sein, endet der öffentliche Bereich an der Flurstücksgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes. Zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gehören ebenfalls Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Hauspumpenanlagen bei einer	Anschlussdruckleitung, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine oberirdischen Gewässer im Sinne von § 30 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBL S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBL S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Flurstücksgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes. Eine detailliertere Abgrenzung ist in § 11 Anschlusskanäle zu finden. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden je nach Entsorgungsgebiet im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanäle) oder im Mischsystem (Mischwasserkanäle) realisiert. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt. (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen. Diese werden als Hausanschlussleitungen bezeichnet. Als Übergabepunkt des Abwassers zwischen privaten und öffentlichen Bereich dient der Revisions- bzw. Kontrollschacht. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn dieser vom Verband oder Dritten errichtet worden ist. Am Auslauf des Schachtes endet die private Grundstücksentwässerungsanlage und es schließt der öffentliche Anschlusskanal an. Sollte der Schacht nicht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet worden sein, endet der öffentliche Bereich an der Flurstücksgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes. Zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gehören ebenfalls Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Hauspumpenanlagen bei einer
--	--

Abwasserdruckentwässerung, Vakuum-Hausanschlusschächte, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die gleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem Verband gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung.	Abwasserdruckentwässerung, Vakuum-Hausanschlusschächte, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die gleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem Verband gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
(4) Grundstücke, für die keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt wird oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächskAG, in der jeweils geltenden Fassung. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.	(4) Grundstücke, für die keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt wird oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächskAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.
(5) Teilorts- und Bürgermeisterkanäle (TOK) dienen der gemeinsamen Ableitung von in Grundstücks- oder Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer. Diese müssen auf staatlicher Initiative vor dem 02.10.1990 errichtet worden sein, sich am 03.10.1990 in Betrieb befunden haben und ununterbrochen der öffentlichen Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung gedient haben.	(5) Teilorts- und Bürgermeisterkanäle (TOK) dienen der gemeinsamen Ableitung von in Grundstücks- oder Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer. Diese müssen auf staatlicher Initiative vor dem 02.10.1990 errichtet worden sein, sich am 03.10.1990 in Betrieb befunden haben und ununterbrochen der öffentlichen Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung gedient haben.
II. Teil - Anschluss und Benutzung § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	II. Teil - Anschluss und Benutzung § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch auf die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. (3) Für Hinterliegergrundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist oder der Eigentümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen. (4) Die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig versickert werden kann oder das aufgrund des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. (5) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. (6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. (7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche	(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch auf die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. (3) Für Hinterliegergrundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist oder der Eigentümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen. (4) Die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig versickert werden kann oder das aufgrund des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. (5) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. (6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. (7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche
--	--

Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender Kanal geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung für den Verband zweckmäßiger ist. Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. (8) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum des Verbandes regelt. (9) Für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt die „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes Muldental (Freiberger Mulde) - Fäkalienentsatzung“.	Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender Kanal geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung für den Verband zweckmäßiger ist. Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. (8) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum des Verbandes regelt. (9) Für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt die „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes Muldental (Freiberger Mulde) - Fäkalienentsatzung“.
§ 3a Einstellung der Entsorgung (1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines angeschlossenen Grundstückes fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer angeschlossener Grundstücke, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.	§ 3a Einstellung der Entsorgung (1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines angeschlossenen Grundstückes fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer angeschlossener Grundstücke, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

Messeinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind Wassermengenzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nichtöffentlichen Trink- und Eigenwasserversorgung, soweit diese für die Feststellung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Abwassermenge erforderlich sind, sowie Messeinrichtungen für die Feststellung von Schmutz- und Niederschlagswassermengen, soweit diese zur Feststellung der gebührenrelevanten Abwassermenge vorgesehen sind oder die Anbringung und Unterhaltung vom Verband verlangt wurde.	Messeinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind Wassermengenzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nichtöffentlichen Trink- und Eigenwasserversorgung, soweit diese für die Feststellung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Abwassermenge erforderlich sind, sowie Messeinrichtungen für die Feststellung von Schmutz- und Niederschlagswassermengen, soweit diese zur Feststellung der gebührenrelevanten Abwassermenge vorgesehen sind oder die Anbringung und Unterhaltung vom Verband verlangt wurde.
(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Monate nach Androhung vorübergehend einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete oder ein betroffener Dritter darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abgabenschuldner künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die von der Einstellung betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter) informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.	(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Monate nach Androhung vorübergehend einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete oder ein betroffener Dritter darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abgabenschuldner künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die von der Einstellung betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter) informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.
(3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung dauerhaft einzustellen, wenn a) die Voraussetzungen für eine vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung wiederholt vorliegen und b) die offene Abgabenschuld, einschließlich Nebenforderungen, mindestens einen Betrag erreicht, der dem anderthalbfachen der letzten Jahresrechnung für Schmutzwasser (Summe aller im Veranlagungszeitraum geschuldeten Abwassergebühren) entspricht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die dauerhafte Einstellung ist sechs Monate vor Einstellung der Abwasserentsorgung anzudrohen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter), informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.	(3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung dauerhaft einzustellen, wenn a) die Voraussetzungen für eine vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung wiederholt vorliegen und b) die offene Abgabenschuld, einschließlich Nebenforderungen, mindestens einen Betrag erreicht, der dem anderthalbfachen der letzten Jahresrechnung für Schmutzwasser (Summe aller im Veranlagungszeitraum geschuldeten Abwassergebühren) entspricht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die dauerhafte Einstellung ist sechs Monate vor Einstellung der Abwasserentsorgung anzudrohen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Abwasserentsorgung werden gleichzeitig auch die betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter), informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.

(4) Der Verband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabepflichtige die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.	(4) Der Verband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabepflichtige die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
(5) Die Einstellung der Abwasserentsorgung erfolgt durch Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen durch geeignete technische Mittel oder durch Einbringen von Sperren, die einen Ablauf der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen verhindern oder beschränken. Soweit sich die Abwasserentsorgung des Grundstückes auf den Abtransport und die Entsorgung in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelten Abwassers beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung dadurch, dass ein Abtransport und eine Entsorgung des gesammelten Abwassers unterbleibt. Soweit sich die Abwasserentsorgung auf die Entgegennahme und Behandlung von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung durch Verweigerung der Entgegennahme.	(5) Die Einstellung der Abwasserentsorgung erfolgt durch Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen durch geeignete technische Mittel oder durch Einbringen von Sperren, die einen Ablauf der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen verhindern oder beschränken. Soweit sich die Abwasserentsorgung des Grundstückes auf den Abtransport und die Entsorgung in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelten Abwassers beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung dadurch, dass ein Abtransport und eine Entsorgung des gesammelten Abwassers unterbleibt. Soweit sich die Abwasserentsorgung auf die Entgegennahme und Behandlung von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung durch Verweigerung der Entgegennahme.
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig bzw. rechtlich nicht möglich (z. B. Rechte Dritter) oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.	§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig bzw. rechtlich nicht möglich (z. B. Rechte Dritter) oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die	§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die

Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für diesen Fall muss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube des Grundstückseigentümers dem Stand der Technik entsprechen. Klärschlamm ist über den Abwasserbeseitigungs-pflichtigen zu entsorgen. (2) Der Antrag auf Befreiung vom zentralen Anschluss- und Benutzungszwang ist beim Verband zu stellen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden, insbesondere kann sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehen.	Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für diesen Fall muss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube des Grundstückseigentümers dem Stand der Technik entsprechen. Klärschlamm ist über den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu entsorgen. (2) Der Antrag auf Befreiung vom zentralen Anschluss- und Benutzungszwang ist beim Verband zu stellen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden, insbesondere kann sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehen.
§ 6 Einleitungsausschlüsse (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. (2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden. Insbesondere sind ausgeschlossen: 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempen, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Glas, Kunststoffe, Haut- und Lederabfälle); 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder vergleichbare Chemikalien, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe; 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke; 4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser;	§ 6 Einleitungsausschlüsse (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. (2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden. Insbesondere sind ausgeschlossen: 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempen, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Glas, Kunststoffe, Haut- und Lederabfälle); 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder vergleichbare Chemikalien, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe; 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke; 4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser;

5. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff); 6. farbstoffhaltige Abwässer, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist; 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht; 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen. (3) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. (4) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele (Ziele und Bewirtschaftungsziele im Sinne des WHG und des SächswG, in den jeweils geltenden Fassungen) bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt. (5) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. § 7 Einleitungsbeschränkungen (1) Der Verband kann die Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen. (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses	5. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff); 6. farbstoffhaltige Abwässer, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist; 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht; 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen. (3) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. (4) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele (Ziele und Bewirtschaftungsziele im Sinne des WHG und des SächswG, in den jeweils geltenden Fassungen) bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt. (5) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. § 7 Einleitungsbeschränkungen (1) Der Verband kann die Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen. (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses
--	--

dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Verband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

§ 8 Betriebstechnische Kontrolle

(1) Der Verband kann bestimmen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Der Verband kann verlangen, dass die Messergebnisse und Messmethoden vorzulegen sind, um durch den Verband oder externe Dritte geprüft werden zu können. Im Zweifelsfall sind durch den Grundstückseigentümer Prüfungen auf eigene Kosten durch externe Prüflabors vorzunehmen. Weitergehende gesetzliche Forderungen, z. B. der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Verband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

§ 8 Betriebstechnische Kontrolle

(1) Der Verband kann bestimmen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Der Verband kann verlangen, dass die Messergebnisse und Messmethoden vorzulegen sind, um durch den Verband oder externe Dritte geprüft werden zu können. Im Zweifelsfall sind durch den Grundstückseigentümer Prüfungen auf eigene Kosten durch externe Prüflabors vorzunehmen. Weitergehende gesetzliche Forderungen, z. B. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) ~~in der jeweils geltenden Fassung~~, bleiben unberührt.

(2) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. (2) Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, wenn 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist. Die Erhebung der Kosten erfolgt auf Grund der Kostensatzung des Verbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde), in der jeweils geltenden Fassung. (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. § 10 Grundstücksbenutzung Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 WHG und § 95 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu dulden. III. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle	(1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. (2) Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, wenn 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist. Die Erhebung der Kosten erfolgt auf Grund der Kostensatzung des Verbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde), in der jeweils geltenden Fassung. (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. § 10 Grundstücksbenutzung Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 95 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu dulden. III. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle
---	--

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2) werden grundsätzlich vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband kann damit Dritte beauftragen. Die Kanäle stehen im Eigentum des Verbandes. Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle, sowie deren Änderung werden vom AZV bestimmt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. (2) Der Verband stellt im Rahmen der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlagen (abwassertechnische Erschließung / Erneuerung durch einen öffentlichen Haupt- bzw. Nebensammler) die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit, entsprechend § 2 Abs. 2, wobei jedes Anliegergrundstück einen Anschlusskanal erhält, das dem Anschlusszwang unterliegt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Verband mehr als einen Anschluss herstellen, soweit es technisch notwendig ist. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Doppel- oder Reihenhäuser) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.	(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2) werden grundsätzlich vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband kann damit Dritte beauftragen. Die Kanäle stehen im Eigentum des Verbandes. Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle, sowie deren Änderung werden vom AZV bestimmt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. (2) Der Verband stellt im Rahmen der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlagen (abwassertechnische Erschließung / Erneuerung durch einen öffentlichen Haupt- bzw. Nebensammler) die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit, entsprechend § 2 Abs. 2, wobei jedes Anliegergrundstück einen Anschlusskanal erhält, das dem Anschlusszwang unterliegt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Verband mehr als einen Anschluss herstellen, soweit es technisch notwendig ist. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Doppel- oder Reihenhäuser) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
Bei Grundstücken ohne eigenen Anschlusskanal kann der Verband die nachträgliche erstmalige Herstellung eines Abwasseranschlusses oder eines eigenen Anschlusskanals anordnen; Ansprüche gegen den Verband wegen fehlendem eigenen Abwasseranschluss oder fehlendem eigenen Anschlusskanal sind ausgeschlossen.	Bei Grundstücken ohne eigenen Anschlusskanal kann der Verband die nachträgliche erstmalige Herstellung eines Abwasseranschlusses oder eines eigenen Anschlusskanals anordnen; Ansprüche gegen den Verband wegen fehlendem eigenen Abwasseranschluss oder fehlendem eigenen Anschlusskanal sind ausgeschlossen.
(3) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes (im Zuge der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen) notwendigen Anschlusskanäle nach Abs. 2 Satz 1 trägt der Verband. Voraussetzung dabei ist, dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück - außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 3 - nicht notwendig ist. Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet an der Flurstücksgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes bzw. am Revisionsschacht der Grundstücksentwässerungsanlage. Wenn die Bebauung mit der Grundstücksgrenze identisch ist, endet der öffentliche Teil an der Außenmauer.	(3) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes (im Zuge der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen) notwendigen Anschlusskanäle nach Abs. 2 Satz 1 trägt der Verband. Voraussetzung dabei ist, dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück - außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 3 - nicht notwendig ist. Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet an der Flurstücksgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes bzw. am Revisionsschacht der Grundstücksentwässerungsanlage. Wenn die Bebauung mit der Grundstücksgrenze identisch ist, endet der öffentliche Teil an der Außenmauer.
Befindet sich der öffentliche Abwasserkanal nicht im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, so besteht der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses nur aus dem Anschlussstutzen am Kanal, unabhängig davon, ob der Grundstücksanschluss über ein oder mehrere hintereinander liegende	Befindet sich der öffentliche Abwasserkanal nicht im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, so besteht der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses nur aus dem Anschlussstutzen am Kanal, unabhängig davon, ob der Grundstücksanschluss über ein oder mehrere hintereinander liegende

Grundstücke verläuft.	(4) Wird der Anschluss eines Grundstücks an einen öffentlichen Kanal notwendig, dass noch keinen Anschlusskanal hat, ist dieser vom Grundstückseigentümer beim Verband zu beantragen. Der Verband kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation ein vom Verband autorisiertes Unternehmen durchführt. Die Kosten für diesen nachträglichen oder veränderten Anschluss trägt der Grundstückseigentümer (siehe § 12 Aufwandsersatz). (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten Schutz- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.
	§ 12 Aufwandsersatz (1) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Aufwand für die Herstellung und Veränderung der Anschlusskanäle zu tragen, die nach der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen neu gebildet, erstellt oder geändert werden. Dies gilt auch für vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse. (2) Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten wird der tatsächlich entstandene Aufwand für die in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle berechnet (Anschlusskanäle vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. bis an die Grundstücksgrenze), soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. (5) Bedient sich der Verband für Leistungen, die der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu erstatten hat, eines Dritten, so werden dem Grundstückseigentümer über den Verband die Kosten des Dritten
Grundstücke verläuft.	(4) Wird der Anschluss eines Grundstücks an einen öffentlichen Kanal notwendig, dass noch keinen Anschlusskanal hat, ist dieser vom Grundstückseigentümer beim Verband zu beantragen. Der Verband kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation ein vom Verband autorisiertes Unternehmen durchführt. Die Kosten für diesen nachträglichen oder veränderten Anschluss trägt der Grundstückseigentümer (siehe § 12 Aufwandsersatz). (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten Schutz- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.
	§ 12 Aufwandsersatz (1) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Aufwand für die Herstellung und Veränderung der Anschlusskanäle zu tragen, die nach der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen neu gebildet, erstellt oder geändert werden. Dies gilt auch für vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse. (2) Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten wird der tatsächlich entstandene Aufwand für die in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle berechnet (Anschlusskanäle vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. bis an die Grundstücksgrenze), soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. (5) Bedient sich der Verband für Leistungen, die der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu erstatten hat, eines Dritten, so werden dem Grundstückseigentümer über den Verband die Kosten des Dritten

weiterberechnet. § 13 Genehmigungen (1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen: a) die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Änderung der Einleitung, b) die Einleitung von sonstigen Wässern in die öffentliche Abwasseranlage, c) die Einleitung von Abwässern, die aus einer Brauchwassernutzung resultieren, d) die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, e) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung. (2) Der Antrag ist mit prüffähigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beim Verband zu stellen nach den Vorschriften der Bauvorlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören ein Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb und außerhalb des Gebäudes, ein Strangschema sowie eine Beschreibung der Entwässerung mit voraussichtlicher Abwassermenge und Abwasserqualität (bei gewerblichen Einleitern). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Verband einzuholen. Formgerechte Antragsformulare sind vom Verband zu beziehen. Es können weitere Unterlagen nachgefordert werden. (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt versehen werden. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist. Dabei steht einem direkten Anschluss der indirekte Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.	weiterberechnet. § 13 Genehmigungen (1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen: a) die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Änderung der Einleitung, b) die Einleitung von sonstigen Wässern in die öffentliche Abwasseranlage, c) die Einleitung von Abwässern, die aus einer Brauchwassernutzung resultieren, d) die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, e) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung. (2) Der Antrag ist mit prüffähigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beim Verband zu stellen nach den Vorschriften der Bauvorlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören ein Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb und außerhalb des Gebäudes, ein Strangschema sowie eine Beschreibung der Entwässerung mit voraussichtlicher Abwassermenge und Abwasserqualität (bei gewerblichen Einleitern). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Verband einzuholen. Formgerechte Antragsformulare sind vom Verband zu beziehen. Es können weitere Unterlagen nachgefordert werden. (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt versehen werden. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist. Dabei steht einem direkten Anschluss der indirekte Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
---	---

(5) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe mit der Ausführung der Arbeiten begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens zwei Jahre nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beim Verband zu stellen. (6) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird diese vom Verband besichtigt - entsprechend der Regelungen in § 18. (7) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann der Verband bei Nichtstellung des Antrages auf Einleitgenehmigung durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten, den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen und die nach Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit diesen Handlungen des AZV als erteilt. (8) Wird in ein Baugenehmigungsverfahren nach Baugesetz die Grundstücksentwässerung mit einbezogen, hat eine Beteiligung des Verbandes an dem Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	(5) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe mit der Ausführung der Arbeiten begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens zwei Jahre nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beim Verband zu stellen. (6) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird diese vom Verband besichtigt - entsprechend der Regelungen in § 18. (7) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann der Verband bei Nichtstellung des Antrages auf Einleitgenehmigung durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten, den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen und die nach Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit diesen Handlungen des AZV als erteilt. (8) Wird in ein Baugenehmigungsverfahren nach Baugesetz die Grundstücksentwässerung mit einbezogen, hat eine Beteiligung des Verbandes an dem Genehmigungsverfahren zu erfolgen.
§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, insbesondere die DIN-EN-Normen (zu beziehen über Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) sowie das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. -DWA- (zu beziehen über DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils geltenden Fassung.	§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, insbesondere die DIN-EN-Normen (zu beziehen über Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) sowie das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. -DWA- (zu beziehen über DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung	§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung

der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unbedingt auf das im Entsorgungsgebiet eingesetzte öffentliche Entwässerungssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu achten. Bei Einsatz des Trennsystems sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (3) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 gilt entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Die Hausanschlussleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die verpflichtende letzte Revisions- und Spülmöglichkeit (Revisions- bzw. Kontrollschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (5) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch den Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht dem technischen Standard nach § 14 entspricht bzw. aufgrund ihres Alters und Ausführung nicht an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen. § 11 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Der Verband kann die in Satz 1

der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unbedingt auf das im Entsorgungsgebiet eingesetzte öffentliche Entwässerungssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu achten. Bei Einsatz des Trennsystems sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (3) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 gilt entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Die Hausanschlussleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die verpflichtende letzte Revisions- und Spülmöglichkeit (Revisions- bzw. Kontrollschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (5) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch den Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht dem technischen Standard nach § 14 entspricht bzw. aufgrund ihres Alters und Ausführung nicht an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen. § 11 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Der Verband kann die in Satz 1

genannten Maßnahmen auch auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen. (7) Bei Neubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme unverzüglich beim Verband anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 ist bei Kleinkläranlagen ein Nachweis des Bautyps inklusive Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, eine Kopie des gegebenenfalls erteilten Wasserrechtsbescheides sowie eine Kopie des Wartungsvertrages beizufügen. Der Anzeige nach Satz 1 sind bei abflusslosen Gruben ein Nachweis des Stauvolumens und der Dichtheitsnachweis beizufügen. (8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete selbst. § 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung	genannten Maßnahmen auch auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen. (7) Bei Neubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme unverzüglich beim Verband anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 ist bei Kleinkläranlagen ein Nachweis des Bautyps inklusive Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, eine Kopie des gegebenenfalls erteilten Wasserrechtsbescheides sowie eine Kopie des Wartungsvertrages beizufügen. Der Anzeige nach Satz 1 sind bei abflusslosen Gruben ein Nachweis des Stauvolumens und der Dichtheitsnachweis beizufügen. (8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete selbst. § 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
(1) Abwasser, welches eine besondere Schadstoffbelastung im Sinne des § 53 SächsWG aufweist, darf nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde eingeleitet werden. (2) Auf Grundstücken, bei denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle oder Fette technischer, tierischer oder pflanzlicher Herkunft anfallen, sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Weiter ist sicherzustellen, dass vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf die Entleerung und Reinigung vorzunehmen ist. Bei schuldhafter Versäumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe ist der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete verantwortlich. Es gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Der Nachweis der Entsorgung ist dem Verband binnen 4 Wochen nach der erfolgten Rechnungslegung zu übergeben.	(1) Abwasser, welches eine besondere Schadstoffbelastung im Sinne des § 53 SächsWG aufweist, darf nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde eingeleitet werden. (2) Auf Grundstücken, bei denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle oder Fette technischer, tierischer oder pflanzlicher Herkunft anfallen, sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Weiter ist sicherzustellen, dass vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf die Entleerung und Reinigung vorzunehmen ist. Bei schuldhafter Versäumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe ist der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete verantwortlich. Es gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Der Nachweis der Entsorgung ist dem Verband binnen 4 Wochen nach der erfolgten Rechnungslegung zu übergeben.

(3) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Pumpe mit Druckleitung) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anlagen (Herstellungs-, Betriebs- und Wartungskosten) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu tragen. (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden. (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig. (6) § 14 gilt entsprechend.	(3) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Pumpe mit Druckleitung) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anlagen (Herstellungs-, Betriebs- und Wartungskosten) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu tragen. (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden. (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig. (6) § 14 gilt entsprechend.
§ 17 Sicherung gegen Rückstau Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss zu sorgen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.	§ 17 Sicherung gegen Rückstau Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss zu sorgen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 18 Sichtabnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Sichtabnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.	§ 18 Sichtabnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Sichtabnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Verband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. (4) Die Sichtabnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt bei Neuanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation vor Verfüllung der Rohrgräben / Baugruben (an der offenen Baugrube). Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete ist verpflichtet, diesen Baustand dem Verband anzuzeigen. Für den Fall einer Nichtbeachtung dieser Anzeigepflicht kann der Verband den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Anschlusses zu Lasten des Anschlussnehmers einfordern. (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Sachverhalte (zum Beispiel Art der Wasserversorgung, Zählerablesung, Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten) zu überprüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen (ggf. Dritte) ist hierfür der Zutritt zum Grundstück zu gewähren.	(2) Der Verband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. (4) Die Sichtabnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt bei Neuanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation vor Verfüllung der Rohrgräben / Baugruben (an der offenen Baugrube). Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete ist verpflichtet, diesen Baustand dem Verband anzuzeigen. Für den Fall einer Nichtbeachtung dieser Anzeigepflicht kann der Verband den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Anschlusses zu Lasten des Anschlussnehmers einfordern. (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Sachverhalte (zum Beispiel Art der Wasserversorgung, Zählerablesung, Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten) zu überprüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen (ggf. Dritte) ist hierfür der Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
§ 19 Dezentrale Anlagen Die Entsorgung der dezentralen Anlagen wird in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienatzung) geregelt.	§ 19 Dezentrale Anlagen Die Entsorgung der dezentralen Anlagen wird in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienatzung) geregelt.
IV. Teil - Abwasserbeitrag	IV. Teil - Abwasserbeitrag

(öffentliche Einrichtung 2)	(öffentliche Einrichtung 2)
§§ 20a bis 38a aufgehoben.	§§ 20a bis 38a aufgehoben.
V. Teil - Abwassergebühren § 39 Erhebungsgrundsatz Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasser-gebühren. Die Gebühren werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.	V. Teil - Abwassergebühren § 39 Erhebungsgrundsatz Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Die Gebühren werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.
Die Gebühren werden erhoben für 1. die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung, 2. die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung, 3. für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und 4. für sonstiges Abwasser.	Die Gebühren werden erhoben für 1. die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung, 2. die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung, 3. für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und 4. für sonstiges Abwasser.
Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 41 Abs. 1 Satz 1) und einer Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2). § 40 Gebührenschuldner (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, einen Vertreter für alle	Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 41 Abs. 1 Satz 1) und einer Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2). § 40 Gebührenschuldner (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, einen Vertreter für alle

Rechtsgeschäfte mit dem Verband, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, zu bestimmen. Wird dieser nicht benannt, sind alle an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam.	Rechtsgeschäfte mit dem Verband, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, zu bestimmen. Wird dieser nicht benannt, sind alle an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam.
§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung	§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten bemisst. Bei Industriebetrieben, Gewerbebetriebsanlagen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen bemisst sich die Grundgebühr nach Zählergrößen. Werden mehrere Trinkwasserzähleinrichtungen parallel betrieben, ergibt sich die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verschiedenen Trinkwasserzähler. (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als <u>Wohneinheit (WE)</u>: 1. Eine Wohneinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder ähnliches hat und unabhängig von seiner derzeitigen Ausstattung, dem Sinn und Grunde nach vorwiegend Wohnzwecken zu dienen bestimmt ist. 2. Zur WE gehören aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebauter Keller-, Boden- oder Nebenräume, sofern diese Räume vom selben Inhaber der WE genutzt werden. 3. Zur Mindestausstattung einer WE gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. 4. Die tatsächliche Nichtnutzung oder teilweise Nichtnutzung einer zu Wohnzwecken bestimmten WE (leerstehend) lässt die Eigenschaft als Wohneinheit unberührt. 5. Ferienwohnungen gelten als eine WE im Sinne der Nummer 1. 6. Gartengrundstücke, welche abwasserseitig angeschlossen sind, gelten als eine WE im Sinne der Nr. 1.	(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten bemisst. Bei Industriebetrieben, Gewerbebetriebsanlagen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen bemisst sich die Grundgebühr nach Zählergrößen. Werden mehrere Trinkwasserzähleinrichtungen parallel betrieben, ergibt sich die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verschiedenen Trinkwasserzähler. (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als <u>Wohneinheit (WE)</u>: 1. Eine Wohneinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder ähnliches hat und unabhängig von seiner derzeitigen Ausstattung, dem Sinn und Grunde nach vorwiegend Wohnzwecken zu dienen bestimmt ist. 2. Zur WE gehören aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebauter Keller-, Boden- oder Nebenräume, sofern diese Räume vom selben Inhaber der WE genutzt werden. 3. Zur Mindestausstattung einer WE gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. 4. Die tatsächliche Nichtnutzung oder teilweise Nichtnutzung einer zu Wohnzwecken bestimmten WE (leerstehend) lässt die Eigenschaft als Wohneinheit unberührt. 5. Ferienwohnungen gelten als eine WE im Sinne der Nummer 1. 6. Gartengrundstücke, welche abwasserseitig angeschlossen sind, gelten als eine WE im Sinne der Nr. 1.

7. Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände sind jeweils die Verhältnisse auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 41 Abs. 1), vorhanden sind. Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes diese Faktoren und damit die Zahl der WE, so wird die Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2) gem. Nummer 8 berechnet. 8. Die Berechnung der Grundgebühren erfolgt auf den Tag genau. (3) Soweit sich im Übrigen die Grundgebühr nicht nach Zählergrößen bemisst (§ 41 Abs. 1 Satz 2), ermittelt sich die Grundgebühr nach Gewerbeeinheiten. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als <u>Gewerbeeinheit (GE)</u>: 1. Eine Gewerbeeinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher für eine gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt ist und nicht in Wohneinheiten integriert ist. 2. Befindet sich die Gewerbeeinheit in einem auch selbst vom Grundstückseigentümer zu Wohnzwecken genutzten Objekt, kann die Berechnung der Gewerbeeinheit entfallen, sofern die Ausübung des Gewerbes ausschließlich durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (§ 40 Abs. 1 Satz 2) erfolgt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern oder die Ausübung eines Gewerbes bzw. einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit, welche vorwiegend auf den Empfang von Dritten (z. B. Kunden, Besucher, Lieferanten, Patienten, Klienten) ausgelegt ist, begründet die Benutzung von sanitären Einrichtungen bzw. Verbrauchsstellen und wird daher als Gewerbeeinheit herangezogen. (4) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. (5) Die Grundgebühren werden im Regelfall auch für bebaute und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke erhoben, deren Wasserversorgung stillgelegt ist oder die ihre Wasserversorgung über ein anderes Grundstück beziehen bzw. keine eigene Wasserversorgung haben. Hierbei ist es unerheblich ob die Bebauungen bewohnt oder unbewohnt sind. (6) Von der Grundgebühr können Grundstücke nach § 5 unter folgenden Voraussetzungen befreit werden:	7. Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände sind jeweils die Verhältnisse auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 41 Abs. 1), vorhanden sind. Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes diese Faktoren und damit die Zahl der WE, so wird die Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2) gem. Nummer 8 berechnet. 8. Die Berechnung der Grundgebühren erfolgt auf den Tag genau. (3) Soweit sich im Übrigen die Grundgebühr nicht nach Zählergrößen bemisst (§ 41 Abs. 1 Satz 2), ermittelt sich die Grundgebühr nach Gewerbeeinheiten. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als <u>Gewerbeeinheit (GE)</u>: 1. Eine Gewerbeeinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher für eine gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt ist und nicht in Wohneinheiten integriert ist. 2. Befindet sich die Gewerbeeinheit in einem auch selbst vom Grundstückseigentümer zu Wohnzwecken genutzten Objekt, kann die Berechnung der Gewerbeeinheit entfallen, sofern die Ausübung des Gewerbes ausschließlich durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (§ 40 Abs. 1 Satz 2) erfolgt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern oder die Ausübung eines Gewerbes bzw. einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit, welche vorwiegend auf den Empfang von Dritten (z. B. Kunden, Besucher, Lieferanten, Patienten, Klienten) ausgelegt ist, begründet die Benutzung von sanitären Einrichtungen bzw. Verbrauchsstellen und wird daher als Gewerbeeinheit herangezogen. (4) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. (5) Die Grundgebühren werden im Regelfall auch für bebaute und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke erhoben, deren Wasserversorgung stillgelegt ist oder die ihre Wasserversorgung über ein anderes Grundstück beziehen bzw. keine eigene Wasserversorgung haben. Hierbei ist es unerheblich ob die Bebauungen bewohnt oder unbewohnt sind. (6) Von der Grundgebühr können Grundstücke nach § 5 unter folgenden Voraussetzungen befreit werden:
--	--

a) dauerhafter Rückbau und Verschluss der Hausanschlussleitung bis zum öffentlichen Kanalbereich oder b) vorübergehender Verschluss aller Einleitstellen, idealerweise im Revisionsschacht mit Sperrscheibe(n). Diese Variante gilt für die Dauer von maximal 10 Jahren.	a) dauerhafter Rückbau und Verschluss der Hausanschlussleitung bis zum öffentlichen Kanalbereich oder b) vorübergehender Verschluss aller Einleitstellen, idealerweise im Revisionsschacht mit Sperrscheibe(n). Diese Variante gilt für die Dauer von maximal 10 Jahren.
§ 42 Abwassermenge (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:	§ 42 Abwassermenge (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und 3. auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.	1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und 3. auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Messeinrichtungen, welche der Gebührenveranlagung dienen, müssen geeicht bzw. zertifiziert sein und/oder entsprechend dem Deutschen Eichgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, einer regelmäßigen Überprüfung bzw. Auswechslung unterzogen werden.	(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Messeinrichtungen, welche der Gebührenveranlagung dienen, müssen geeicht bzw. zertifiziert sein und/oder entsprechend dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einer regelmäßigen Überprüfung bzw. Auswechslung unterzogen werden.
(3) Die Abwassermenge ist vom Verband zu schätzen, wenn 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.	(3) Die Abwassermenge ist vom Verband zu schätzen, wenn 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Schätzung wird entweder die im Vorjahr vom Anschlussnehmer entnommene Wassermenge oder, wenn diese nicht vorliegt, die durchschnittlich im Verbandsgebiet entnommene Wassermenge von 32 m³/im Jahr/pro einwohnermelderechtlich erfasste Person zugrunde gelegt. Bei begründeten Ausnahmefällen des Gebührenpflichtigen kann die entnommene Wassermenge niedriger geschätzt werden. (4) Bei Gebäuden ohne Wohnnutzung, bei denen der Maßstab nach Absatz 3 nicht gilt, ist die Abwassermenge zu schätzen (z. B. Bungalows, Gewerbe u. a.). § 43 Absetzungen (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. (3) Die in Absatz 2 und Absatz 6 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern. (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.	Der Schätzung wird entweder die im Vorjahr vom Anschlussnehmer entnommene Wassermenge oder, wenn diese nicht vorliegt, die durchschnittlich im Verbandsgebiet entnommene Wassermenge von 32 m³/im Jahr/pro einwohnermelderechtlich erfasste Person zugrunde gelegt. Bei begründeten Ausnahmefällen des Gebührenpflichtigen kann die entnommene Wassermenge niedriger geschätzt werden. (4) Bei Gebäuden ohne Wohnnutzung, bei denen der Maßstab nach Absatz 3 nicht gilt, ist die Abwassermenge zu schätzen (z. B. Bungalows, Gewerbe u. a.). § 43 Absetzungen (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des MessEG entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. (3) Die in Absatz 2 und Absatz 6 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern. (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
--	--

(5) Kann bei Betrieben (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt. (6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche. (7) Wird mit Gestattung des Verbandes ein privater Swimmingpool über Messeinrichtungen nach Absatz 2 befüllt, wird dort der Abzug nach Absatz 6 angewandt. (8) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.	(5) Kann bei Betrieben (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt. (6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche. (7) Wird mit Gestattung des Verbandes ein privater Swimmingpool über Messeinrichtungen nach Absatz 2 befüllt, wird dort der Abzug nach Absatz 6 angewandt. (8) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.
§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung (1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. (2) Maßstab für die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die Bemessungseinheit für diese Grundstücksflächen ist der Quadratmeter (m²). Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet. Versiegelte Grundstücksflächen sind: 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände, 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. a., 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag, einem	§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung (1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. (2) Maßstab für die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die Bemessungseinheit für diese Grundstücksflächen ist der Quadratmeter (m²). Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet. Versiegelte Grundstücksflächen sind: 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände, 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. a., 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag, einem

wasserteildurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind, 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. § 45 Ermittlung der versiegelten Flächen (1) Die versiegelte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt: 1. Überdachte Flächen und Gebäude: geneigtes Dach, Flachdach, Deckungsart geschlossen 100 % Flachdach, Deckungsart Gründach 50 % 3. Befestigte/versiegelte Grundstücksflächen: geschlossene Oberflächen, z. B. Beton- und Schwarzdecken, 100 % Betonplatten, Pflaster mit Fugenverguss, etc. 65 % 4. Betonpflaster, Betonplatten oder ähnliches ohne Fugenverguss 40 % 5. Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster, Natursteinpflaster 20 % 6. Wassergebundene Decke (Schotter, Kies, Splitt, etc.), Rasengittersteine 0 % 7. Wasserdurchlässige Grundstücksflächen (z. B. Grünflächen, Gartenflächen) (2) Ist auf dem Grundstück eine Zisterne/ Auffangbehälter vorhanden, deren Überlauf direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und ein Mindestvolumen von 3 m³ hat, reduziert sich die gebührenwirksame Fläche bei Nutzung des Niederschlagswassers bzw. bei nachgewiesener Versickerung wie folgt: a) Zisterne/Auffangbehälter mit ganzjähriger Nutzung (z. B. Brauchwassernutzung) 8 m²/m³ b) Zisterne/Auffangbehälter mit halbjähriger Nutzung (z. B. Gartenbewässerung) 4 m²/m³ Dies gilt nur für die an die Zisterne/ Auffangbehälter angeschlossenen Flächen. Flächen, die an eine Zisterne/Auffangbehälter angeschlossen sind und keinen Überlauf in einen öffentlichen Kanal besitzen, bleiben unberücksichtigt.	wasserteildurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind, 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. § 45 Ermittlung der versiegelten Flächen (1) Die versiegelte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt: 1. Überdachte Flächen und Gebäude: geneigtes Dach, Flachdach, Deckungsart geschlossen 100 % Flachdach, Deckungsart Gründach 50 % 3. Befestigte/versiegelte Grundstücksflächen: geschlossene Oberflächen, z. B. Beton- und Schwarzdecken, 100 % Betonplatten, Pflaster mit Fugenverguss, etc. 65 % 4. Betonpflaster, Betonplatten oder ähnliches ohne Fugenverguss 40 % 5. Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster, Natursteinpflaster 20 % 6. Wassergebundene Decke (Schotter, Kies, Splitt, etc.), Rasengittersteine 0 % 7. Wasserdurchlässige Grundstücksflächen (z. B. Grünflächen, Gartenflächen) (2) Ist auf dem Grundstück eine Zisterne/ Auffangbehälter vorhanden, deren Überlauf direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und ein Mindestvolumen von 3 m³ hat, reduziert sich die gebührenwirksame Fläche bei Nutzung des Niederschlagswassers bzw. bei nachgewiesener Versickerung wie folgt: a) Zisterne/Auffangbehälter mit ganzjähriger Nutzung (z. B. Brauchwassernutzung) 8 m²/m³ b) Zisterne/Auffangbehälter mit halbjähriger Nutzung (z. B. Gartenbewässerung) 4 m²/m³ Dies gilt nur für die an die Zisterne/ Auffangbehälter angeschlossenen Flächen. Flächen, die an eine Zisterne/Auffangbehälter angeschlossen sind und keinen Überlauf in einen öffentlichen Kanal besitzen, bleiben unberücksichtigt.
---	---

§ 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche (1) Die nach § 45 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird mit dem Bescheid zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr festgestellt. (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Verband bei der Ermittlung der versiegelten Flächen zu unterstützen und eine Erklärung (Selbsterklärungsbogen) über die zu veranlagende Fläche abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der Verband berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen. (3) Veränderungen der nach § 45 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Niederschlagswassergebühr rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse zu erheben. Bei einer Änderung der zu veranlagenden Fläche ist die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr zum Termin der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung anzupassen.	§ 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche (1) Die nach § 45 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird mit dem Bescheid zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr festgestellt. (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Verband bei der Ermittlung der versiegelten Flächen zu unterstützen und eine Erklärung (Selbsterklärungsbogen) über die zu veranlagende Fläche abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der Verband berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen. (3) Veränderungen der nach § 45 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Niederschlagswassergebühr rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse zu erheben. Bei einer Änderung der zu veranlagenden Fläche ist die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr zum Termin der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung anzupassen.
§ 47 Höhe der Abwassergebühren (1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt: 1. je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2) 120,00 EUR/Jahr 2. je angeschlossene Gewerbeeinheit (§ 41 Abs. 3) 120,00 EUR/Jahr 3. für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des/der Wasserzähler(s): a) Trinkwasserzählergröße bis Qn 2,5 $\hat{=}$ Q3 = 4 m³/h 120,00 EUR/Jahr b) Trinkwasserzählergröße Qn 6 $\hat{=}$ Q3 = 10 m³/h 288,00 EUR/Jahr c) Trinkwasserzählergröße Qn 10 $\hat{=}$ Q3 = 16 m³/h 480,00 EUR/Jahr	§ 47 Höhe der Abwassergebühren (1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt: 1. je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2) 120,00 EUR/Jahr 2. je angeschlossene Gewerbeeinheit (§ 41 Abs. 3) 120,00 EUR/Jahr 3. für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des/der Wasserzähler(s): a) Trinkwasserzählergröße bis Qn 2,5 $\hat{=}$ Q3 = 4 m³/h 120,00 EUR/Jahr b) Trinkwasserzählergröße Qn 6 $\hat{=}$ Q3 = 10 m³/h 288,00 EUR/Jahr c) Trinkwasserzählergröße Qn 10 $\hat{=}$ Q3 = 16 m³/h 480,00 EUR/Jahr

d) Trinkwasserzählergröße Qn 15 720,00 EUR/Jahr e) Trinkwasserzählergröße Qn 25 1.200,00 EUR/Jahr f) Trinkwasserzählergröße Qn 40 1.920,00 EUR/Jahr g) Trinkwasserzählergröße Qn 60 2.880,00 EUR/Jahr h) Trinkwasserzählergröße Qn 150 7.200,00 EUR/Jahr. Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräte Richtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn). (2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt: 1. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt: <table> <tr> <td>Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>4,18 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>2,67 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>2,04 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>1,77 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>1,62 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>1,52 €/m³</td> </tr> </table> 2. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt: 0,58 €/m². (3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt: 1,54 €/m³. (4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig	Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	4,18 €/m³	Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,67 €/m³	Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,04 €/m³	Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,77 €/m³	Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,62 €/m³	Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,52 €/m³	$\hat{=}$ DN 50 $\hat{=}$ Q3 = 25 m³/h $\hat{=}$ DN 65 $\hat{=}$ Q3 = 40 m³/h $\hat{=}$ DN 80 $\hat{=}$ Q3 = 63 m³/h $\hat{=}$ DN 100 $\hat{=}$ Q3 = 100 m³/h $\hat{=}$ DN 150 $\hat{=}$ Q3 = 250 m³/h 7.200,00 EUR/Jahr. Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräte Richtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn). (2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt: 1. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt: <table> <tr> <td>Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>4,18 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>2,67 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>2,04 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>1,77 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>1,62 €/m³</td> </tr> <tr> <td>Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss</td> <td>1,52 €/m³</td> </tr> </table> 2. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt: 0,58 €/m². (3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt: 1,54 €/m³. (4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig	Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	4,18 €/m³	Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,67 €/m³	Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,04 €/m³	Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,77 €/m³	Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,62 €/m³	Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,52 €/m³
Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	4,18 €/m³																								
Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,67 €/m³																								
Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,04 €/m³																								
Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,77 €/m³																								
Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,62 €/m³																								
Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,52 €/m³																								
Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	4,18 €/m³																								
Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,67 €/m³																								
Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,04 €/m³																								
Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,77 €/m³																								
Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,62 €/m³																								
Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,52 €/m³																								

erhoben.	§ 48 Starkversmutzerzuschläge und Abschläge (1) Für Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration höher als in häuslichen Sanitärabwässern ist bzw. die Richtwerte nach DWA M 115 – 2 überschreiten, werden entsprechend den Überschreitungen Gebührenzuschläge festgelegt, wenn eine Zulässigkeit entsprechend Abwassereinleitungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 vorliegt. Einzelheiten zur zulässigen Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie zum Gebührenzuschlag werden im erforderlichen Abwassereinleitungsvertrag festgelegt. (2) Mit Großeinleitern, welche Abwasser einleiten, dessen Abwasserinhaltsstoffe die Konzentration von häuslichem Sanitärabwasser wesentlich unterschreiten, können abweichend von § 47 Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen werden.
erhoben.	§ 48 Starkversmutzerzuschläge und Abschläge (1) Für Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration höher als in häuslichen Sanitärabwässern ist bzw. die Richtwerte nach DWA M 115 – 2 überschreiten, werden entsprechend den Überschreitungen Gebührenzuschläge festgelegt, wenn eine Zulässigkeit entsprechend Abwassereinleitungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 vorliegt. Einzelheiten zur zulässigen Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie zum Gebührenzuschlag werden im erforderlichen Abwassereinleitungsvertrag festgelegt. (2) Mit Großeinleitern, welche Abwasser einleiten, dessen Abwasserinhaltsstoffe die Konzentration von häuslichem Sanitärabwasser wesentlich unterschreiten, können abweichend von § 47 Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen werden.
	§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 47 und 48 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
	§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 47 und 48 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
	§ 50 Vorausleistungen (1) Jeweils am 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 47 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr oder haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, wird die voraussichtliche
	§ 50 Vorausleistungen (1) Jeweils am 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 47 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr oder haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, wird die voraussichtliche

Gebühr geschätzt. (2) Die Abrechnung für Niederschlagswasser ist bei einer voraussichtlichen Gebührenschild von unter 50,00 Euro/Jahr am 15. Juli eines jeden Jahres zu leisten. Bei Vorauszahlungen für Niederschlagswasser von über 50,00 Euro/Jahr wird die Gebührenschild des Vorjahres zugrunde gelegt, analog Absatz 1. (3) Bei Großeinleitern, mit einer jährlichen Einleitmenge von größer als 5.000 m³, kann der Verband eine monatliche Abrechnung des Abwassers vornehmen. § 51 Erstattungsansprüche Für Leistungen, die der Verband selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter ausführt, sind dem Verband auf Nachweis die Kosten zu erstatten. Das betrifft insbesondere die Überprüfung sowie das Sperren eines Anschlusses, die Kanal- und Schachtreinigung, Fehlgänge (Schuld des Kunden), Einsatz des wasser-technischen Fernsehens, Laborteilungen, Reparaturen usw. VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 52 Anzeigepflicht (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband anzuzeigen: 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, 2. die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Gebührenschildners oder seines Vertreters, 3. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist, 4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird, 5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,	Gebühr geschätzt. (2) Die Abrechnung für Niederschlagswasser ist bei einer voraussichtlichen Gebührenschild von bis zu 100 Quadratmetern (m²) /pro Jahr entgegengesetzt Absatz 1 zum 15. Juli eines jeden Jahres zu leisten. Bei Vorauszahlungen für Niederschlagswasser von über 50,00 Euro/Jahr wird die Gebührenschild des Vorjahres zugrunde gelegt, analog Absatz 1. (3) Bei Großeinleitern, mit einer jährlichen Einleitmenge von größer als 5.000 m³, kann der Verband eine monatliche Abrechnung des Abwassers vornehmen. § 51 Erstattungsansprüche Für Leistungen, die der Verband selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter ausführt, sind dem Verband auf Nachweis die Kosten zu erstatten. Das betrifft insbesondere die Überprüfung sowie das Sperren eines Anschlusses, die Kanal- und Schachtreinigung, Fehlgänge (Schuld des Kunden), Einsatz des wasser-technischen Fernsehens, Laborteilungen, Reparaturen usw. VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 52 Anzeigepflicht (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband anzuzeigen: 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, 2. die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Gebührenschildners oder seines Vertreters, 3. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist, 4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird, 5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
--	---

6. die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten, 7. die Änderung der Zählergrößen bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens enthalten: • Kundennummer • Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Hausnummer) • Name, Wohnanschrift des bisherigen Grundstückseigentümers • Name, Wohnanschrift des zukünftigen Grundstückseigentümers • vorgesehene Datum des Wechsels des Gebührenpflichtigen • Unterschrift des bisherigen und zukünftigen Grundstückseigentümers • Zählerstand zum Tag des Eigentümerwechsels	6. die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten, 7. die Änderung der Zählergrößen bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens enthalten: • Kundennummer • Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Hausnummer) • Name, Wohnanschrift des bisherigen Grundstückseigentümers • Name, Wohnanschrift des zukünftigen Grundstückseigentümers • vorgesehene Datum des Wechsels des Gebührenpflichtigen • Unterschrift des bisherigen und zukünftigen Grundstückseigentümers • Zählerstand zum Tag des Eigentümerwechsels
(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen am Tag der Sonderablesung des Wasserzählers durch den Verband (oder einem von ihm beauftragten Dritten) über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer für die Gebühr bis zum Tag der Sonderablesung, die der Verband nach Kenntnis der Rechtsänderung durchführt.	(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen am Tag der Sonderablesung des Wasserzählers durch den Verband (oder einem von ihm beauftragten Dritten) über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer für die Gebühr bis zum Tag der Sonderablesung, die der Verband nach Kenntnis der Rechtsänderung durchführt.
(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Verband anzuzeigen: 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2), 2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und 3. auf dem Grundstück gesammeltes und als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).	(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Verband anzuzeigen: 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2), 2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und 3. auf dem Grundstück gesammeltes und als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Verband mitzuteilen:	(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Verband mitzuteilen:

1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist. (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.	1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist. (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
§ 53 Haftung des Verbandes (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall. (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt. (3) Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.	§ 53 Haftung des Verbandes (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall. (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt. (3) Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) bleibt unberührt.
§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer (1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen	§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer (1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen

wiederherzustellen. (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. § 55 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Verband überlässt, 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält, 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Verband herstellen lässt, 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes herstellt, benutzt oder ändert, 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 herstellt, unterhält und betreibt, 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt, 10. entgegen § 16 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der	wiederherzustellen. (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. § 55 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Verband überlässt, 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält, 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Verband herstellen lässt, 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes herstellt, benutzt oder ändert, 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 herstellt, unterhält und betreibt, 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt, 10. entgegen § 16 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der
---	---

Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, 11. entgegen § 16 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt, 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt, 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächSKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt. (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.	Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, 11. entgegen § 16 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt, 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt, 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächSKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG), bleiben unberührt. (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
<u>VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> § 56 Unklare Rechtsverhältnisse Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.	<u>VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> § 56 Unklare Rechtsverhältnisse Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz– VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 57 Inkrafttreten (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächSKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.	§ 57 Inkrafttreten (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächSKAG oder des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 18), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der

(2) Diese Abwassersatzung mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Halsbrücke, den 23.11.2022 Volkmar Schreiter Verbandsvorsitzender - Siegel -	Abgabenschuld gegolten haben. (2) Die Neufassung der Abwassersatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung) vom 5. Oktober 2021 (SächsABL. AAZ. S. A779), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022 (SächsABL. AAZ. S. A739), außer Kraft. Halsbrücke, den 6. Juni 2023 Volkmar Schreiter Verbandsvorsitzender - Siegel -
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.	Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Abwassersatzung)

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 6. Juni 2023 folgende Neufassung der Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 3a Einstellung der Entsorgung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Betriebstechnische Kontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Aufwandersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Anlagen

IV. Teil – Abwasserbeitrag

- §§ 20 a bis 38 a aufgehoben

V. Teil – Abwassergebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Abwassermenge
- § 43 Absetzungen
- § 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 45 Ermittlung der versiegelten Flächen
- § 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche
- § 47 Höhe der Abwassergebühren
- § 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge
- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorausleistungen
- § 51 Erstattungsansprüche

VI. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Anzeigepflicht
- § 53 Haftung des Verbandes
- § 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 55 Ordnungswidrigkeiten

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 57 Inkrafttreten

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ oder „AZV“ genannt, betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücks-entwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehender oder dienender Aufgaben mit ein.

(3) Als angefallen gilt Abwasser, dass

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt,
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in die öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser (Fremdwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des AZV's angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die **öffentlichen Kanäle** (Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Teilorts- und Bürgermeisterkanäle), zentrale Klärwerke, öffentliche Druckentwässerungsleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen, Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage bei Druckentwässerungssystemen als Anschlussdruckleitung, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenversickerungs- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine oberirdischen Gewässer im Sinne von § 30 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die **Anschlusskanäle** im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Flurstückgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes. Eine detailliertere Abgrenzung ist in § 11 Anschlusskanäle zu finden.

Die öffentlichen Abwasseranlagen werden je nach Entsorgungsgebiet im **Trennsystem** (Schmutz- und Regenwasserkanäle) oder im **Mischsystem** (Mischwasserkanäle) realisiert. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(3) **Private Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen. Diese werden als **Hausanschlussleitungen** bezeichnet.

Als Übergabepunkt des Abwassers zwischen privaten und öffentlichen Bereich dient der **Revisions- bzw. Kontrollschacht**. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn dieser vom Verband oder Dritten errichtet worden ist. Am Auslauf des Schachtes endet die private Grundstücksentwässerungslage und es schließt der öffentliche Anschlusskanal an. Sollte der Schacht nicht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet worden sein, endet der öffentliche Bereich an der Flurstückgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes.

Zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gehören ebenfalls Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Hauspumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Vakuum-Hausanschlusschächte, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die gleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem Verband gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Grundstücke, für die keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt wird oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als **dezentral** entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom

5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als **zentral** entsorgt.

Als **Grundstück** im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.

(5) **Teilorts- und Bürgermeisterkanäle** (TOK) dienen der gemeinsamen Ableitung von in Grundstücks- oder Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer. Diese müssen auf staatlicher Initiative vor dem 02.10.1990 errichtet worden sein, sich am 03.10.1990 in Betrieb befunden haben und ununterbrochen der öffentlichen Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung gedient haben.

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG, zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch auf die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Für Hinterliegergrundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist oder der Eigentümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen.

(4) Die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig versickert werden kann oder das aufgrund des SächsWG bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.

(5) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender Kanal geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung für den Verband zweckmäßiger ist. Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(8) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum des Verbandes regelt.

(9) Für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt die „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes Muldental (Freiberger Mulde) - Fäkaliensatzung“.

§ 3a Einstellung der Entsorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines angeschlossenen Grundstücks fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer angeschlossener Grundstücke, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

Messeinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind Wassermengenzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nichtöffentlichen Trink- und Eigenwasserversorgung, soweit diese für die Feststellung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Abwassermenge erforderlich sind, sowie Messeinrichtungen für die Feststellung von Schmutz- und Niederschlagswassermengen, soweit diese zur Feststellung der gebührenrelevanten Abwassermenge vorgesehen sind oder die Anbringung und Unterhaltung vom Verband verlangt wurde.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Monate nach Androhung vorübergehend einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete oder ein betroffener Dritter darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abgabenschuldner künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die von der Einstellung betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter) informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.

(3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung dauerhaft einzustellen, wenn

- a) die Voraussetzungen für eine vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung wiederholt vorliegen und
- b) die offene Abgabenschuld, einschließlich Nebenforderungen, mindestens einen Betrag erreicht, der dem anderthalbfachen der letzten Jahresrechnung für Schmutzwasser (Summe aller im Veranlagungszeitraum geschuldeten Abwassergebühren) entspricht.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die dauerhafte Einstellung ist sechs Monate vor Einstellung der Abwasserentsorgung anzudrohen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter), informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.

(4) Der Verband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabepflichtige die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Die Einstellung der Abwasserentsorgung erfolgt durch Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen durch geeignete technische Mittel oder durch Einbringen von Sperren, die einen Ablauf der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen verhindern oder beschränken. Soweit sich die Abwasserentsorgung des Grundstückes auf den Abtransport und die Entsorgung des in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelten Abwassers beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung dadurch, dass ein Abtransport und eine Entsorgung des gesammelten Abwassers unterbleibt. Soweit sich die Abwasserentsorgung auf die Entgegennahme und Behandlung von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung durch Verweigerung der Entgegennahme.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig bzw. rechtlich nicht möglich (z. B. Rechte Dritter) oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für diesen Fall muss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube des Grundstückseigentümers dem Stand der Technik entsprechen. Klärschlamm ist über den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu entsorgen.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom zentralen Anschluss- und Benutzungszwang ist beim Verband zu stellen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden, insbesondere kann sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehen.

§ 6 Einleitungsausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden. Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrriecht, Schutt, Mist, Sand, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Glas, Kunststoffe, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder vergleichbare Chemikalien, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff);
6. farbstoffhaltige Abwässer, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele (Ziele und Bewirtschaftungsziele im Sinne des WHG und des SächsWG) bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Verband kann die Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Verband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

§ 8 Betriebstechnische Kontrolle

(1) Der Verband kann bestimmen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Der Verband kann verlangen, dass die Messergebnisse und Messmethoden vorzulegen sind, um durch den Verband oder externe Dritte geprüft werden zu können. Im Zweifelsfall sind durch den Grundstückseigentümer Prüfungen auf eigene Kosten durch externe Prüflabors vorzunehmen. Weitergehende gesetzliche Forderungen, z. B. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung), bleiben unberührt.

(2) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

Die Erhebung der Kosten erfolgt auf Grund der Kostensatzung des Verbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 95 SächsWG, verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2) werden grundsätzlich vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband kann damit Dritte beauftragen. Die Kanäle stehen im Eigentum des Verbandes. Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle, sowie deren Änderung werden vom AZV bestimmt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Der Verband stellt im Rahmen der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlagen (abwassertechnische Erschließung / Erneuerung durch einen öffentlichen Haupt- bzw. Nebensammler) die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit, entsprechend § 2 Abs. 2, wobei jedes Anliegergrundstück einen Anschlusskanal erhält, dass dem Anschlusszwang unterliegt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Verband mehr als einen Anschluss herstellen, soweit es technisch notwendig ist. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Doppel- oder Reihenhäuser) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

Bei Grundstücken ohne eigenen Anschlusskanal kann der Verband die nachträgliche erstmalige Herstellung eines Abwasseranschlusses oder eines eigenen Anschlusskanals anordnen; Ansprüche gegen den Verband wegen fehlendem eigenen Abwasseranschluss oder fehlendem eigenen Anschlusskanal sind ausgeschlossen.

(3) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes (im Zuge der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen) notwendigen Anschlusskanäle nach Abs. 2 Satz 1 trägt der Verband. Voraussetzung dabei ist, dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück - außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 3 - nicht notwendig ist. Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet an der Flurstücksgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes bzw. am Revisionsschacht der Grundstücksentwässerungsanlage. Wenn die Bebauung mit der Grundstücksgrenze identisch ist, endet der öffentliche Teil an der Außenmauer.

Befindet sich der öffentliche Abwasserkanal nicht im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, so besteht der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses nur aus dem Anschlussstutzen am Kanal, unabhängig davon, ob der Grundstücksanschluss über ein oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke verläuft.

(4) Wird der Anschluss eines Grundstückes an einen öffentlichen Kanal notwendig, dass noch keinen Anschlusskanal hat, ist dieser vom Grundstückseigentümer beim Verband zu beantragen. Der Verband kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation ein vom Verband autorisiertes Unternehmen durchführt. Die Kosten für diesen

nachträglichen oder veränderten Anschluss trägt der Grundstückseigentümer (siehe § 12 Aufwandsersatz).

(5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten Schmutz- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 12 Aufwandsersatz

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Aufwand für die Herstellung und Veränderung der Anschlusskanäle zu tragen, die nach der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen neu gebildet, erstellt oder geändert werden. Dies gilt auch für vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse.

(2) Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten wird der tatsächlich entstandene Aufwand für die in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle berechnet (Anschlusskanäle vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. bis an die Grundstücksgrenze), soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(5) Bedient sich der Verband für Leistungen, die der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu erstatten hat, eines Dritten, so werden dem Grundstückseigentümer über den Verband die Kosten des Dritten weiterberechnet.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen:

- a) die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Änderung der Einleitung,
- b) die Einleitung von sonstigen Wässern in die öffentliche Abwasseranlage,
- c) die Einleitung von Abwässern, die aus einer Brauchwassernutzung resultieren,
- d) die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt,
- e) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung.

(2) Der Antrag ist mit prüffähigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beim Verband zu stellen nach den Vorschriften der Bauvorlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören ein Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb und außerhalb des Gebäudes, ein Strangschema sowie eine Beschreibung der Entwässerung mit voraussichtlicher Abwassermenge und Abwasserqualität (bei gewerblichen Einleitern). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Verband einzuholen. Formgerechte Antragsformulare sind vom Verband zu beziehen. Es können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt versehen werden. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist. Dabei steht einem direkten Anschluss der indirekte Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe mit der Ausführung der Arbeiten begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens zwei Jahre nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt wurde oder wenn die Ausführung

zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beim Verband zu stellen.

(6) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird diese vom Verband besichtigt - entsprechend der Regelungen in § 18.

(7) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann der Verband bei Nichtstellung des Antrages auf Einleitgenehmigung durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten, den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen und die nach Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit diesen Handlungen des AZV als erteilt.

(8) Wird in ein Baugenehmigungsverfahren nach Baugesetz die Grundstücksentwässerung mit einbezogen, hat eine Beteiligung des Verbandes an dem Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, insbesondere die DIN-EN-Normen (zu beziehen über Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) sowie das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. -DWA- (zu beziehen über DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unbedingt auf das im Entsorgungsgebiet eingesetzte öffentliche Entwässerungssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu achten. Bei Einsatz des Trennsystems sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.

(3) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 gilt entsprechend.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Die Hausanschlussleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die verpflichtende letzte Revisions- und Spülmöglichkeit (Revisions- bzw. Kontrollschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(5) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch den Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht dem technischen Standard nach § 14 entspricht bzw. aufgrund ihres Alters und Ausführung nicht an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen. § 11 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Der Verband kann die in Satz 1 genannten

Maßnahmen auch auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

(7) Bei Neubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme unverzüglich beim Verband anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 ist bei Kleinkläranlagen ein Nachweis des Bautyps inklusive Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, eine Kopie des gegebenenfalls erteilten Wasserrechtsbescheides sowie eine Kopie des Wartungsvertrages beizufügen. Der Anzeige nach Satz 1 sind bei abflusslosen Gruben ein Nachweis des Stauvolumens und der Dichtheitsnachweis beizufügen.

(8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete selbst.

§ 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Abwasser, welches eine besondere Schadstoffbelastung im Sinne des § 53 SächsWG aufweist, darf nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde eingeleitet werden.

(2) Auf Grundstücken, bei denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle oder Fette technischer, tierischer oder pflanzlicher Herkunft anfallen, sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Weiter ist sicherzustellen, dass vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf die Entleerung und Reinigung vorzunehmen ist. Bei schuldhafter Versäumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe ist der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete verantwortlich. Es gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Der Nachweis der Entsorgung ist dem Verband binnen 4 Wochen nach der erfolgten Rechnungslegung zu übergeben.

(3) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Pumpe mit Druckleitung) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anlagen (Herstellungs-, Betriebs- und Wartungskosten) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(6) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss zu sorgen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Sichtabnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Sichtabnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den

Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Verband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Die Sichtabnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt bei Neuanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation vor Verfüllung der Rohrgräben/ Baugruben (an der offenen Baugrube). Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete ist verpflichtet, diesen Bautenstand dem Verband anzuzeigen. Für den Fall einer Nichtbeachtung dieser Anzeigepflicht kann der Verband den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Anschlusses zu Lasten des Anschlussnehmers einfordern.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Sachverhalte (zum Beispiel Art der Wasserversorgung, Zählerablesung, Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten) zu überprüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen (ggf. Dritte) ist hierfür der Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 19 Dezentrale Anlagen

Die Entsorgung der dezentralen Anlagen wird in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienentsorgung) geregelt.

IV. Teil - Abwasserbeitrag (öffentliche Einrichtung 2)

§§ 20a bis 38a aufgehoben.

V. Teil - Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Die Gebühren werden erhoben für

1. die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung,
2. die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung,
3. für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und
4. für sonstiges Abwasser.

Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 41 Abs. 1 Satz 1) und einer Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2).

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, einen Vertreter für alle Rechtsgeschäfte mit dem Verband, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, zu bestimmen. Wird dieser nicht benannt, sind alle an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam.

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten bemisst. Bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen bemisst sich die Grundgebühr nach Zählergrößen. Werden mehrere Trinkwasserzähleinrichtungen parallel betrieben, ergibt sich die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verschiedenen Trinkwasserzähler.

(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als Wohneinheit (WE):

1. Eine Wohneinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder ähnliches hat und unabhängig von seiner derzeitigen Ausstattung, dem Sinn und Grunde nach vorwiegend Wohnzwecken zu dienen bestimmt ist.
2. Zur WE gehören aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaute Keller-, Boden- oder Nebenräume, sofern diese Räume vom selben Inhaber der WE genutzt werden.
3. Zur Mindestausstattung einer WE gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
4. Die tatsächliche Nichtnutzung oder teilweise Nichtnutzung einer zu Wohnzwecken bestimmten WE (leerstehend) lässt die Eigenschaft als Wohneinheit unberührt.
5. Ferienwohnungen gelten als eine WE im Sinne der Nummer 1.
6. Gartengrundstücke, welche abwasserseitig angeschlossen sind, gelten als eine WE im Sinne der Nr. 1.
7. Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände sind jeweils die Verhältnisse auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 41 Abs. 1), vorhanden sind. Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes diese Faktoren und damit die Zahl der WE, so wird die Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2) gem. Nummer 8 berechnet.
8. Die Berechnung der Grundgebühren erfolgt auf den Tag genau.

(3) Soweit sich im Übrigen die Grundgebühr nicht nach Zählergrößen bemisst (§ 41 Abs. 1 Satz 2), ermittelt sich die Grundgebühr nach Gewerbeeinheiten. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als Gewerbeeinheit (GE):

1. Eine Gewerbeeinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher für eine gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt ist und nicht in Wohneinheiten integriert ist.
2. Befindet sich die Gewerbeeinheit in einem auch selbst vom Grundstückseigentümer zu Wohnzwecken genutzten Objekt, kann die Berechnung der Gewerbeeinheit entfallen, sofern die Ausübung des Gewerbes ausschließlich durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (§ 40 Abs. 1 Satz 2) erfolgt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern oder die Ausübung eines Gewerbes bzw. einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit, welche vorwiegend auf den Empfang von Dritten (z. B. Kunden, Besucher, Lieferanten, Patienten, Klienten) ausgelegt ist, begründet die Benutzung von sanitären Einrichtungen bzw. Verbrauchsstellen und wird daher als Gewerbeeinheit herangezogen.

(4) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(5) Die Grundgebühren werden im Regelfall auch für bebaute und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke erhoben, deren Wasserversorgung stillgelegt ist oder die ihre Wasserversorgung über ein anderes Grundstück beziehen bzw. keine eigene Wasserversorgung haben. Hierbei ist es unerheblich ob die Bebauungen bewohnt oder unbewohnt sind.

(6) Von der Grundgebühr können Grundstücke nach § 5 unter folgenden Voraussetzungen befreit werden:

- a) dauerhafter Rückbau und Verschluss der Hausanschlussleitung bis zum öffentlichen Kanalbereich oder
- b) vorübergehender Verschluss aller Einleitstellen, idealerweise im Revisionsschacht mit Sperrscheibe(n). Diese Variante gilt für die Dauer von maximal 10 Jahren.

§ 42 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:

- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
- 3. auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Messeinrichtungen, welche der Gebührenveranlagung dienen, müssen geeicht bzw. zertifiziert sein und/oder entsprechend dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einer regelmäßigen Überprüfung bzw. Auswechslung unterzogen werden.

(3) Die Abwassermenge ist vom Verband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Schätzung wird entweder die im Vorjahr vom Anschlussnehmer entnommene Wassermenge oder, wenn diese nicht vorliegt, die durchschnittlich im Verbandsgebiet entnommene Wassermenge von 32 m³/im Jahr/pro einwohnermelderechtlich erfasste Person zugrunde gelegt. Bei begründeten Ausnahmefällen des Gebührenpflichtigen kann die entnommene Wassermenge niedriger geschätzt werden.

(4) Bei Gebäuden ohne Wohnnutzung, bei denen der Maßstab nach Absatz 3 nicht gilt, ist die Abwassermenge zu schätzen (z. B. Bungalows, Gewerbe u. a.).

§ 43 Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des MessEG entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) Die in Absatz 2 und Absatz 6 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(5) Kann bei Betrieben (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt.

(6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche.

(7) Wird mit Gestattung des Verbandes ein privater Swimmingpool über Messeinrichtungen nach Absatz 2 befüllt, wird dort der Abzug nach Absatz 6 angewandt.

(8) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die Bemessungseinheit für diese Grundstücksflächen ist der Quadratmeter (m²). Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. a.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag, einem wasserteildurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 45 Ermittlung der versiegelten Flächen

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Überdachte Flächen und Gebäude:
geneigtes Dach, Flachdach, Deckungsart geschlossen | 100 % |
| 2. Flachdach, Deckungsart Gründach | 50 % |
| 3. Befestigte/versiegelte Grundstücksflächen:
geschlossene Oberflächen, z. B. Beton- und Schwarzdecken, Betonplatten,
Pflaster mit Fugenverguss, etc. | 100 % |

4.	Betonpflaster, Betonplatten oder ähnliches ohne Fugenverguss	65 %
5.	Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster, Natursteinpflaster	40 %
6.	Wassergebundene Decke (Schotter, Kies, Splitt, etc.), Rasengittersteine	20 %
7.	Wasserdurchlässige Grundstücksflächen (z. B. Grünflächen, Gartenflächen)	0 %

(2) Ist auf dem Grundstück eine Zisterne/ Auffangbehälter vorhanden, deren Überlauf direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und ein Mindestvolumen von 3 m³ hat, reduziert sich die gebührenwirksame Fläche bei Nutzung des Niederschlagswassers bzw. bei nachgewiesener Versickerung wie folgt:

a)	Zisterne/Auffangbehälter mit ganzjähriger Nutzung (z. B. Brauchwassernutzung)	8 m ² /m ³
b)	Zisterne/Auffangbehälter mit halbjähriger Nutzung (z. B. Gartenbewässerung)	4 m ² /m ³

Dies gilt nur für die an die Zisterne/ Auffangbehälter angeschlossenen Flächen. Flächen, die an eine Zisterne/Auffangbehälter angeschlossen sind und keinen Überlauf in einen öffentlichen Kanal besitzen, bleiben unberücksichtigt.

§ 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche

(1) Die nach § 45 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird mit dem Bescheid zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr festgestellt.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Verband bei der Ermittlung der versiegelten Flächen zu unterstützen und eine Erklärung (Selbsterklärungsbogen) über die zu veranlagende Fläche abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der Verband berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

(3) Veränderungen der nach § 45 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Niederschlagswassergebühr rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse zu erheben. Bei einer Änderung der zu veranlagenden Fläche ist die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr zum Termin der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung anzupassen.

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

1.	je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2)	120,00 EUR/Jahr
2.	je angeschlossene Gewerbeeinheit (§ 41 Abs. 3)	120,00 EUR/Jahr
3.	für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeanlagen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des/der Wasserzähler(s):	
a)	Trinkwasserzählergröße bis Qn 2,5 $\hat{=}$ Q3 = 4 m ³ /h	120,00 EUR/Jahr
b)	Trinkwasserzählergröße Qn 6 $\hat{=}$ Q3 = 10 m ³ /h	288,00 EUR/Jahr
c)	Trinkwasserzählergröße Qn 10 $\hat{=}$ Q3 = 16 m ³ /h	480,00 EUR/Jahr
d)	Trinkwasserzählergröße Qn 15 $\hat{=}$ DN 50 $\hat{=}$ Q3 = 25 m ³ /h	720,00 EUR/Jahr
e)	Trinkwasserzählergröße Qn 25 $\hat{=}$ DN 65 $\hat{=}$ Q3 = 40 m ³ /h	1.200,00 EUR/Jahr
f)	Trinkwasserzählergröße Qn 40 $\hat{=}$ DN 80 $\hat{=}$ Q3 = 63 m ³ /h	1.920,00 EUR/Jahr
g)	Trinkwasserzählergröße Qn 60 $\hat{=}$ DN 100 $\hat{=}$ Q3 = 100 m ³ /h	2.880,00 EUR/Jahr
h)	Trinkwasserzählergröße Qn 150 $\hat{=}$ DN 150 $\hat{=}$ Q3 = 250 m ³ /h	7.200,00 EUR/Jahr.

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräte-richtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn).

(2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

Staffel 1 bis 20.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	4,18 €/m ³
Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,67 €/m ³
Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,04 €/m ³
Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,77 €/m ³
Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,62 €/m ³
Staffel 6 über 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,52 €/m ³

2. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt:
0,58 €/m².

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt:
1,54 €/m³.

(4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig erhoben.

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge

(1) Für Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration höher als in häuslichen Sanitärabwässern ist bzw. die Richtwerte nach DWA M 115 – 2 überschreiten, werden entsprechend den Überschreitungen Gebühreinzuschläge festgelegt, wenn eine Zulässigkeit entsprechend Abwassereinleitungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 vorliegt.

Einzelheiten zur zulässigen Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie zum Gebühreinzuschlag werden im erforderlichen Abwassereinleitungsvertrag festgelegt.

(2) Mit Großeinleitern, welche Abwässer einleiten, dessen Abwasserinhaltsstoffe die Konzentration von häuslichem Sanitärabwasser wesentlich unterschreiten, können abweichend von § 47 Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen werden.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen der §§ 47 und 48 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 50 Vorausleistungen

(1) Jeweils am 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 47 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührenschild des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr oder haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Die Abrechnung für Niederschlagswasser ist bei einer voraussichtlichen Gebührenschild für eine Fläche von bis zu 100 Quadratmetern (m²) /pro Jahr entgegen Absatz 1 zum 15. Juli eines jeden Jahres zu leisten.

(3) Bei Großeinleitern, mit einer jährlichen Einleitmenge von größer als 5.000 m³, kann der Verband eine monatliche Abrechnung des Abwassers vornehmen.

§ 51 Erstattungsansprüche

Für Leistungen, die der Verband selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter ausführt, sind dem Verband auf Nachweis die Kosten zu erstatten. Das betrifft insbesondere die Überprüfung sowie das Sperren eines Anschlusses, die Kanal- und Schachtreinigung, Fehlgänge (Schuld des Kunden), Einsatz des wasser-technischen Fernsehens, Laborleistungen, Reparaturen usw.

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Gebührenschuldners oder seines Vertreters,
3. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
6. die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten,
7. die Änderung der Zählergrößen bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens enthalten:

- Kundennummer
- Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Haus-nummer)
- Name, Wohnanschrift des bisherigen Grundstückseigentümers
- Name, Wohnanschrift des zukünftigen Grundstückseigentümers
- vorgesehenes Datum des Wechsels des Gebührenpflichtigen
- Unterschrift des bisherigen und zukünftigen Grundstückseigentümers
- Zählerstand zum Tag des Eigentümerwechsels

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen am Tag der Sonderablesung des Wasserzählers durch den Verband (oder einem von ihm beauftragten Dritten) über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer für die Gebühr bis zum Tag der Sonderablesung, die der Verband nach Kenntnis der Rechtsänderung durchführt.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Verband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
3. auf dem Grundstück gesammeltes und als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Verband mitzuteilen:

1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung des Verbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) bleibt unberührt.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Verband überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Verband herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 herstellt, unterhält und betreibt,

9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG), bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 18), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Die Neufassung der Abwassersatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung) vom 5. Oktober 2021 (SächsABL. AAz. S. A779), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022 (SächsABL. AAz. S. A739), außer Kraft.

Halsbrücke, den 6. Juni 2023

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.